

SATZUNG

„Deutsche Stiftung Eigentum“

§ 1

Name und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Stiftung Eigentum“.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Köln.

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist

- Förderung und Initiierung wissenschaftlicher Forschung, um die Gefährdungen des Grundwertes Eigentum unter Einschluss des geistigen Eigentums darzustellen sowie die geistigen und prinzipiellen Bedingungen zu seiner Sicherung aufzuzeigen und der Öffentlichkeit zeitnah zugänglich zu machen.
- Förderung von Bildung und Erziehung bei gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere Jugendlichen, durch Förderung des Verständnisses für den sozialen Nutzen sowie die ordnungspolitische und sozialetische Bedeutung des Eigentums.

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere durch:

- Organisation und Durchführung von Tagungen und Symposien, die den Grundgedanken des Eigentums mit gesellschaftlich relevanten Gruppen behandeln.
- Begleitung und Förderung wissenschaftlicher Publikationen, die zur Klärung aktueller bzw. offener Eigentumsfragen im Interesse einer langfristigen Sicherung des Eigentumsgedankens, einschließlich des geistigen Eigentums, beitragen.
- Auslobung von Preisen, z.B. für Journalisten sowie Jugendliche auf der Ebene von Schulen und Universitäten, die sich mit Arbeiten insbesondere über den Erhalt und die Weiterentwicklung der Eigentumsidee befassen.
- Förderung von Projektwochen in Bildungseinrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stiftung kann zur Zweckverfolgung mit anderen Personen oder Institutionen kooperieren.

Die Stiftung kann sich bei der Zweckverfolgung Hilfspersonen im Sinne von § 57 (1) Satz 2 AO bedienen.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 50.000,-- €.

Die Stiftung ist auf Zustiftungen angelegt. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die nach Weisung oder Intention der zuwendenden Personen als Zustiftungen dazu bestimmt sind.

Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.

Das Gebot der Werterhaltung gilt nicht für Spendengelder. Diese Mittel sind getrennt zu halten, sie können jedoch durch Beschluss des Stiftungsrates dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich zulässig ist.

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind möglichst gering zu halten.

Die Stiftung kann ihre Erträge teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Institution oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden, die dem Zweck der Stiftung dienen oder verwandt sind.

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Stiftung

Stiftungsrat und Vorstand sind Organe der Stiftung.

Kuratorium und ein Wissenschaftlicher Beirat sind weitere Stiftungsgremien.

Die Aufgaben der Stiftungsgremien bestimmen sich nach den §§ 6 bis 9 dieser Satzung.

§ 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden des Stiftungsrates, fünf weiteren Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats.

Der Verein „Kuratorium Eigentum in Deutschland e.V.“ beruft den Vorsitzenden sowie die fünf weiteren Mitglieder des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

Berufung der Mitglieder des Kuratoriums und dessen Vorsitzenden sowie Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates und dessen Vorsitzenden.

Weitere Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes (§ 7),
- Planung der Fördermaßnahmen,
- Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln,
- Wirtschaftsplanung,
- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Jahresabschlusses,
- Genehmigung der vom Vorstand zu erstellenden Jahresplanung,
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Änderung der Satzung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung.

Die Beschlussfassung des Stiftungsrates erfolgt vorbehaltlich der Regelung des § 10 mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch eines der beiden anderen Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und der Satzung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
- Berichterstattung und Rechnungslegung an den Stiftungsrat über die Tätigkeit der Stiftung,
- Fertigung des Jahresabschlusses und Vorlage an den Stiftungsrat innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres,
- Vorlage der Planung für das kommende Geschäftsjahr,
- Anstellung von Personal.

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates zu allen Angelegenheiten, die über die gewöhnliche Verwaltung der Stiftung hinausgehen.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Erstattung ihrer Auslagen.

§ 8

Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus Personen, die zu einer besonderen Förderung des Stiftungszwecks bereit sind.

Das Kuratorium repräsentiert die Stiftung in besonderer Weise in der Öffentlichkeit und fördert damit den Stiftungszweck.

Das Kuratorium berät den Stiftungsrat in allen wichtigen Angelegenheiten und unterbreitet entsprechende Vorschläge.

Der Vorsitzende des Kuratoriums (Präsident) und die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat ernannt.

Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Eine nähere Regelung über die Zusammensetzung und über die Tätigkeit des Kuratoriums erfolgt durch den Stiftungsrat.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat ist verantwortlich für die Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen zum Eigentum. Er unterbreitet dem Stiftungsrat entsprechende Vorschläge und besorgt die Umsetzung der Veröffentlichungen.

Der wissenschaftliche Beirat ist insbesondere verantwortlich für die Herausgabe des Berichts zur Lage des Eigentums.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Stiftungsrat für 3 Jahre ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich.

Eine nähere Regelung über die Tätigkeit des wissenschaftlichen Beirates erfolgt durch den Stiftungsrat.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass nach Ansicht des Stiftungsrates die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll möglich ist, so kann der Stiftungsrat einen neuen Stiftungszweck beschließen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder die Änderung der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder nicht mehr sinnvoll erscheint.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an das Kuratorium Eigentum in Deutschland e.V., welches dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jeder Zeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

Der Vorstand hat unaufgefordert den geprüften Jahresabschluss vorzulegen.

§ 12

Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand und der Stiftungsrat haben die gesetzlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse zu beachten. Die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln; die oberste Aufsicht führt das Innenministerium des Landes NRW in Düsseldorf.

2. Fassung
nach dem Beschluss der Stiftungsratssitzung vom 27.10.2009